



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

1955

Ausgegeben am 15. November 1955

Nr. 3

I. Staatsgesetze

—

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Durchführungs- und Überleitungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker

III. Bekanntmachungen

Dienstbefreiung von Beamten für kirchliche Zwecke

Aufteilung der Pfarrbezirke der Dom-St. Jürgen-Kirchengemeinde
Richtlinien für kirchliche Dienstwohnungen

Satzung des Lübecker Verbandes für Innere Mission e. V.

IV. Kirchliche Organe

Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evange-

lischen Kirche Deutschlands

Synode

Landeskirchliche Baukommission

Evangelisches Hilfswerk und Lutherischer Weltdienst

Vorstand des Lübecker Verbandes für Innere Mission e. V.

Kirchenvorstände

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

Bericht der Kirchenleitung vom 12. Juni 1955

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 2. November 1955

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt durch Beschluß der Kirchenleitung und erfordert die Zustimmung der Synode; bei Gemeindepfarrstellen nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

§ 2

In eine Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck können berufen werden:

- Pastoren der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
- Kandidaten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, die nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung ihrer Hilfsdienstpflicht genügt haben,
- andere evangelische Theologen, wenn sie die vorgeschriebene Vorbildung haben und bereit sind, sich auf den Bekenntnisstand der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu verpflichten.

II. Gemeindepfarrstellen

1. Gemeindegewahl

§ 3

(1) Das Recht, den Pastor zu wählen, steht grundsätzlich der Gemeinde zu.

(2) Der Kirchenvorstand kann auf das Gemeindegewahlrecht durch einstimmigen Beschluß verzichten und die Besetzung der Pfarrstelle der Kirchenleitung überlassen.

(3) Zur Durchführung einer Versetzung nach Artikel 52 der Kirchenverfassung kann die Kirchenleitung anordnen, daß das Gemeindegewahlrecht ruht. Das Recht des Kirchenvorstandes, gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Kirchenverfassung gegen eine solche Anordnung Widerspruch zu erheben und eine Entscheidung der Erweiterten Kirchenleitung herbeizuführen, bleibt unberührt.

(4) Für jede dritte in einer Kirchengemeinde zu besetzende Pfarrstelle kann die Kirchenleitung die Besetzung für sich in Anspruch nehmen.

§ 4

(1) Das Gemeindegewahlrecht wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt, zu dem der Bischof und der Präses der Synode mit Stimmrecht hinzutreten.

(2) Den Vorsitz in dieser Wahlkörperschaft führt der Bischof.

(3) Die Wahlkörperschaft tritt zu ihren Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

§ 5

(1) Die Kirchenleitung schreibt die Pfarrstelle in geeigneter Weise öffentlich zur Bewerbung aus. Die Ausschreibung kann im Einvernehmen mit der Wahlkörperschaft auf den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck beschränkt werden.

(2) Die Bewerbungen müssen schriftlich unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes und der Zeugnisse über die theologischen Prüfungen bei der Kirchenleitung eingereicht werden.

(3) Die Kirchenleitung prüft die Bewerbungen daraufhin, ob die Wahlfähigkeit der Bewerber gegeben ist, und holt bei auswärtigen Bewerbern unter Anforderung der Personalakten eine Beurteilung des Bewerbers bei der zuständigen Kirchenleitung ein.

§ 6

(1) Die Wahlkörperschaft bestimmt durch Beschluß, welche Bewerber sie zur Wahl stellen will. In der Regel sind drei Bewerber auszuwählen; die Kirchenleitung kann die Liste ergänzen.

(2) Die ausgewählten Bewerber werden, soweit sie nicht bereits in einem Amt der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck stehen, durch die Kirchenleitung aufgefordert, ein amtsärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen.

(3) Nach Prüfung des amtsärztlichen Zeugnisses werden die ausgewählten Bewerber durch die Kirchenleitung aufgefordert, sich der Gemeinde im Gottesdienst und auf Wunsch der Wahlkörperschaft auch in einem anderen Dienst vorzustellen. Bei Bewerbern, die der Gemeinde hinreichend bekannt sind, kann mit Zustimmung der Wahlkörperschaft auf die Vorstellung verzichtet werden.

(4) Die Namen der ausgewählten Bewerber sind dem Geistlichen Ministerium mitzuteilen, das sich bis zur Wahl gutachtlich zu äußern hat, ob gegen einen Bewerber begründete Bedenken bestehen.

(5) Die ausgewählten Bewerber sollen mit den Mitgliedern der Wahlkörperschaft in geeigneter Weise bekanntgemacht werden; von sich aus sollen die Bewerber in dieser Hinsicht nichts unternehmen.

(6) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben vor der Wahl die Meinung der Gemeinde sorgfältig zu erforschen.

§ 7

Die Gemeinde tut vor der Wahl Fürbitte, daß ihr der rechte Pastor gegeben werde.

§ 8

(1) Der Vorsitzende der Wahlkörperschaft setzt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand den Tag der Wahl fest.

(2) Die Einladung zu der Wahlsitzung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

(3) Die Wahl kann nur vollzogen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind.

(4) Die Wahl findet als geheime Wahl durch Abgabe von kirchenamtlich hergestellten Stimmzetteln statt.

(5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Wahlkörperschaft und von einem Mitglied der Wahlkörperschaft zu unterzeichnen ist. Die Stimmzettel sind in einem verschlossenen Umschlag der Niederschrift beizufügen.

§ 9

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlkörperschaft auf sich vereinigt.

(2) Wird bei der ersten Abstimmung diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Ist nach dem Ergebnis der ersten Abstimmung eine Stichwahl nicht möglich, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt das Abstimmungsergebnis unverändert, so stellt der Vorsitzende fest, daß eine Wahl nicht zustande gekommen ist.

(4) Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt das Abstimmungsergebnis unverändert, so entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

(5) Kommt eine Pfarrwahl nicht zustande, so geht das Wahlrecht auf die Kirchenleitung über. Die Kirchenleitung ist an die Bewerber gebunden, die bei der letzten Abstimmung in der Wahlkörperschaft zur Wahl gestanden haben.

§ 10

(1) Ist der Wahlkörperschaft eine Persönlichkeit bekannt, die ihr besonders geeignet erscheint, so kann sie die Wahl unter Verzicht auf die Ausschreibung (§ 5) und auf die Vorstellung (§ 6) unmittelbar vollziehen.

(2) Die Bestimmungen des § 8 finden auf eine solche Wahl Anwendung.

(3) Der Wahl müssen alle anwesenden Mitglieder der Wahlkörperschaft zustimmen.

§ 11

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

§ 12

(1) Vor der Bestätigung ist das Ergebnis der Wahl der Gemeinde in zwei aufeinanderfolgenden Hauptgottesdiensten bekanntzumachen.

(2) Jedes Gemeindeglied hat das Recht, begründete Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Wahl oder gegen Lehre oder Wandel des Gewählten zu erheben; sie sind binnen zwei Wochen nach der zweiten Bekanntmachung bei der Kirchenleitung vorzubringen.

§ 13

(1) Die Bestätigung ist zu versagen, a) wenn bei der Wahl nicht ordnungsmäßig verfahren ist, b) wenn begründete Bedenken gegen Lehre oder Wandel des Gewählten bestehen.

(2) Die Bestätigung kann versagt werden, wenn begründete Bedenken gegen die Eignung des Gewählten für die Pfarrstelle bestehen.

(3) Zur Versagung der Bestätigung ist ein Beschluß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

(4) Wird die Bestätigung versagt, so bestimmt die Kirchenleitung, von welchem Abschnitt des Wahlverfahrens an dieses wiederholt werden muß.

§ 14

(1) Wird die Wahl bestätigt, so fordert die Kirchenleitung den Gewählten zu einer Erklärung darüber auf, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt.

(2) Nimmt der Gewählte die Wahl an, so spricht die Kirchenleitung die Berufung des Gewählten in die Pfarrstelle aus.

2. Besetzung durch die Kirchenleitung

§ 15

(1) Eine Gemeindepfarrstelle ist durch die Kirchenleitung zu besetzen, wenn der Kirchenvorstand gemäß § 3 Absatz 2 auf das Gemeindegewahlrecht verzichtet hat.

(2) Die Kirchenleitung kann das Besetzungsrecht in Anspruch nehmen,

a) wenn in den beiden vorausgegangenen Besetzungsfällen eine Gemeindegewahl stattgefunden hat. Dabei gilt eine Wahl durch die Kirchenleitung gemäß § 9 Absatz 5 als Gemeindegewahl;

b) wenn die Pfarrstelle nach Artikel 52 der Kirchenverfassung im Wege der Versetzung besetzt werden soll.

§ 16

(1) Im Falle der Besetzung durch die Kirchenleitung beruft diese den Pastor nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

(2) Erhebt der Kirchenvorstand Widerspruch und will die Kirchenleitung an dem in Aussicht genommenen Pastor festhalten, so entscheidet die Erweiterte Kirchenleitung.

(3) Vor der Berufung hat sich das Geistliche Ministerium zu äußern, ob gegen den in Aussicht genommenen Pastor begründete Bedenken bestehen.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen

§ 17

(1) Landeskirchliche Pfarrstellen werden nach Führungsnahme mit dem Kreis, dem der Amtsauftrag dient, durch die Kirchenleitung durch Berufung besetzt.

(2) Vor der Berufung hat sich das Geistliche Ministerium zu äußern, ob gegen den in Aussicht genommenen Pastor begründete Bedenken bestehen.

IV. Einführung

§ 18

(1) Der Pastor wird unter Überreichung der Berufungsurkunde in einem Gemeindegottesdienst durch den Bischof in sein Amt eingeführt. Dabei wird er auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck verpflichtet.

(2) Anlässlich der Einführung unterschreibt der Pastor in einer feierlichen Sitzung des Geistlichen Ministeriums das Konkordienbuch. Ist der Pastor in einer anderen evangelischen Landeskirche ordiniert, so verpflichtet er sich damit auf den Bekenntnisstand der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

(3) Mit der Einführung übernimmt der Pastor die vollen mit der Pfarrstelle verbundenen Rechte und Pflichten.

V. Schlußbestimmung

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung des Verfahrens bei der Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Mai 1946 (Kirchliches Amtsblatt Seite 7), das damit aufgehoben ist.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. November 1955 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 26. Oktober 1955 und von der Kirchenleitung am 2. November 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. November 1955

Die Kirchenleitung
Meyer

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 2. November 1955

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

1. Aufgaben und Vorbildung

§ 1

(1) Der Kirchenmusiker hat die Aufgabe, der Verkündigung der Kirche mit den Mitteln der Kirchenmusik zu dienen.

(2) Die von der Landeskirche für den Gottesdienst erlassenen Ordnungen sind für den Kirchenmusiker verbindlich.

(3) Bei der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist dem Kirchenmusiker eine der Bedeutung seines Amtes entsprechende Mitwirkung einzuräumen.

§ 2

(1) Das Amt des Kirchenmusikers umfaßt die Aufgaben des Kantors und Organisten.

(2) Zu den Dienstobliegenheiten des Kantors gehören:

- a) die Sammlung und Leitung des Kirchenchores;
- b) die Singarbeit mit den Konfirmanden, den Kindern des Kindergottesdienstes und der Gemeinde;
- c) die Chorleitung bei Amtshandlungen auf Wunsch der Beteiligten;
- d) die Verwaltung der Chorbibliothek und der Chorgelder.

(3) Zu den Dienstobliegenheiten des Organisten gehören:

- a) das Orgelspiel bei den eingerichteten oder aus besonderen Anlässen gehaltenen Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen;
- b) das Orgelspiel bei den kirchlichen Amtshandlungen, die im Anschluß an die Gottesdienste vollzogen werden;
- c) das Orgelspiel bei Amtshandlungen zu besonderen Zeiten auf Wunsch der Beteiligten;
- d) die Beaufsichtigung und pflegliche Behandlung der Orgel;
- e) die Betreuung der Orgelbücherei.

(4) Die Dienstobliegenheiten im einzelnen sind durch den Kirchenvorstand in einer Dienstordnung zu regeln.

§ 3

(1) Der Kirchenmusiker muß die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und kirchliche Eignung haben.

(2) Die fachliche Vorbildung für das Amt muß durch eine kirchlich anerkannte Prüfung nachgewiesen sein.

(3) Vor der Anstellung hat der Kirchenmusiker ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand vorzulegen.

§ 4

Als Befähigungsnachweis wird gefordert:

- a) für die Kirchenmusikerstellen an den alten Stadtkirchen St. Marien, St. Jakobi, St. Aegidien und Dom die große (A-) Prüfung;
- b) für die übrigen Kirchenmusikerstellen entweder die mittlere (B-) Prüfung oder die kleine (C-) Prüfung. Das Nähere über die Einordnung dieser Stellen wird durch die Kirchenleitung bestimmt.

2. Rechte und Pflichten

§ 5

(1) Die Einrichtung von Kirchenmusikerstellen bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

(2) Grundsätzlich gilt der Kirchenmusikerdienst nicht als hauptamtlicher Dienst.

§ 6

(1) Der Kirchenmusiker ist Vertragsangestellter der Kirchengemeinde.

(2) Er wird durch den Kirchenvorstand angestellt und entlassen. Die Anstellung und Entlassung sowie der Dienstvertrag und die Dienstordnung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Der Wahl durch den Kirchenvorstand soll eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen.

(4) Nach einer Probezeit von 6 Monaten gelten für die Rechtsverhältnisse des Kirchenmusiklers die Bestimmungen der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO A), soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(5) Das Dienstverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenmusiker das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 7

(1) Von dem Kirchenmusiker wird erwartet, daß er sich über seine unmittelbaren Amtspflichten hinaus am kirchlichen Leben beteiligt und in seiner kirchlichen Haltung der Gemeinde ein Vorbild ist.

(2) Der Kirchenmusiker darf sich ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes nicht länger als 36 Stunden von seiner Gemeinde entfernen.

(3) Ist der Kirchenmusiker durch Krankheit verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies dem Kirchenvorstand unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Vertretung regelt der Kirchenvorstand.

(4) Der Kirchenmusiker kann nach Maßgabe der Kirchenverfassung in eine gleichwertige andere Stelle versetzt werden.

(5) Im übrigen finden auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen der allgemeinen Tarifordnung (ATO) und der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) sinngemäß Anwendung.

§ 8

(1) Die Vergütung für die Kirchenmusiker regelt sich auf der Grundlage der TO A.

(2) Für die Vergütung ist die für die Stelle geforderte Vorbildung maßgebend.

(3) Als Vergütungsgruppe ist zuständig:

für A-Stellen die Vergütungsgruppe V b,

für B-Stellen die Vergütungsgruppe VI b,

für C-Stellen die Vergütungsgruppe VII.

(4) Der Kirchenmusiker erhält Grundvergütung und Wohnungsgeld nach der für seine Stelle zuständigen Vergütungsgruppe der TO A

a) in Höhe von 60%, wenn er gleichzeitig das Amt des Kantors und Organisten versieht,

b) in Höhe von 40%, wenn er nur das Kantorenamt oder nur das Organistenamt versieht.

(5) Bei besonderer Bewährung und Arbeitsbelastung kann die Kirchenleitung die Grundvergütung und das Wohnungsgeld auf einen Hundertsatz bis zu 75 v. H. erhöhen.

(6) Kinderzuschläge werden voll ausgezahlt.

(7) Hat der Kirchenmusiker im Zeitpunkt seiner Anstellung das für die Anfangsgrundvergütung festgesetzte Alter bereits überschritten, so gilt für die Berechnung seiner Grundvergütung die Bestimmung des § 5 Absatz 4 TO A mit der Maßgabe, daß

a) die Zeit, die vor der Anstellung in einem kirchlichen Dienst verbracht worden ist, voll anzurechnen ist;

- b) die Zeit, die außerhalb eines kirchlichen Dienstes verbracht worden ist, insoweit angerechnet werden kann, als diese Zeit dem Dienst für den die Anstellung er-

Zum Überleben:

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker der evang.-lutherischen Kirche in Lübeck vom 2. November 1955

auf Seite 20 des Kirchlichen Amtsblattes der evang.-lutherischen Kirche in Lübeck Nr. 3 1955

§ 13

(1) Der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei ist er auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Landeskirche zu verpflichten.

(2) Der Kirchenmusiker untersteht der Dienstaufsicht des Kirchenvorstandes. Das allgemeine Dienstaufsichtsrecht der Kirchenleitung bleibt unberührt.

3. Sonderbestimmungen § 14

(1) In A-Stellen können hauptamtliche Kirchenmusiker für das vereinigte Amt des Kantors und Organisten als Kirchenbeamte berufen werden.

(2) Die hauptamtlichen Kirchenmusiker werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle durch den Kirchenvorstand gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

Die hauptamtlichen Kirchenmusiker sind verpflichtet, über die im § 2 genannten Dienstobliegenheiten hinaus Kirchenmusiken (Abendmusiken, Vespere) zu veranstalten, deren Zahl vom Kirchenvorstand festgesetzt wird.

(4) Für die Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung bedarf der hauptamtliche Kirchenmusiker der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(5) Die Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker regelt sich nach der Besoldungsgruppe A 3 b der Reichsbesoldungsordnung.

(6) Im übrigen finden auf die hauptamtlichen Kirchenmusiker die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 7, 12 und 13 Anwendung.

(7) Die im § 9 bezeichneten Gebühren werden von der Kirchengemeinde vereinnahmt.

er TO A
tung in

anzlage
uferlegt
ker.

lung bei
tz 3c ge
den Be
ng wird
ing fest-

dem im
eitskraft
der Kir
tet wer
zu über
nicht ge-

Dienst-
ird nach
versiche
n Kirche
er 1952
glied bei
der ver-

Bestim-
tigungs-
urlaub.
and,
d seines
nehmen
ler Ver-

robezelt
ei ist er
dem Be
zu ver-

taufsicht
ufsichts-

eschäftli-
der Ge-

Bestimmungen zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker

Vom 2. November 1955

Auf Grund von § 17 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker vom 26. Oktober 1955 erläßt die Kirchenleitung folgende Durchführungs- und Überleitungsbestimmungen:

§ 1

(1) Für die Kirchenmusikerstellen, für die die mittlere (B-) Prüfung oder die kleine (C-) Prüfung gefordert wird, gilt entsprechend der Größe und Bedeutung der Orgeln folgende Ordnung:

- a) die mittlere (B-) Prüfung wird gefordert für die Kirchenmusikerstellen an St. Gertrud, St. Jürgen, St. Lorenz, Luther, St. Matthäi sowie in Travemünde, Schlutup und Kücknitz;
- b) die kleine (C-) Prüfung wird gefordert für die Kirchenmusikerstellen an St. Christophorus, Paul-Gerhardt, der Kreuzkapelle, St. Lukas, St. Markus, St. Michael, St. Thomas, St. Stephan sowie in Genin, Nusse und Behlendorf.

(2) Verändern sich die Voraussetzungen für die vorstehende Stellenordnung, so behält sich die Kirchenleitung eine Änderung dieser Ordnung vor.

nehmung durch die Kirchenleitung.

(5) Die Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker regelt sich nach der Besoldungsgruppe A 3 b der Reichsbesoldungsordnung.

(6) Im übrigen finden auf die hauptamtlichen Kirchenmusiker die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 7, 12 und 13 Anwendung.

(7) Die im § 9 bezeichneten Gebühren werden von der Kirchengemeinde vereinnahmt.

3. Sonderbestimmungen § 14

(1) In A-Stellen können hauptamtliche Kirchenmusiker für das vereinigte Amt des Kantors und Organisten als Kirchenbeamte berufen werden.

(2) Die hauptamtlichen Kirchenmusiker werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle durch den Kirchenvorstand gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die hauptamtlichen Kirchenmusiker sind verpflichtet, über die im § 2 genannten Dienstobliegenheiten hinaus Kirchenmusiken (Abendmusiken, Vespere) zu veranstalten, deren Zahl vom Kirchenvorstand festgesetzt wird.

§ 15

(1) Der kirchenmusikalische Dienst in C-Stellen kann durch entsprechend vorgebildete Gemeindehelfer, die hauptamtlich im Dienst der Gemeinde stehen, mitversehen werden.

(2) Sie erhalten eine Vergütungszulage, deren Höhe durch die Kirchenleitung festgesetzt wird, und die im § 9 bezeichneten Gebühren.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nicht für Hilfsorganisten, die den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 nicht entsprechen oder die nicht zu einem regelmäßigen sonntäglichen Dienst herangezogen werden. Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Schlußbestimmung § 17

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. November 1955 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter vom 20. Juli 1934 (Kirchliches Amtsblatt Seite 39) mit seinen Nachträgen tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Die erforderlichen Durchführungs- und Überleitungsbestimmungen werden durch die Kirchenleitung erlassen.

Das vorstehende von der Synode am 26. Oktober 1955 und von der Kirchenleitung am 2. November 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. November 1955

Die Kirchenleitung
Meyer

§ 2

(1) Die Kirchenmusiker werden mit Wirkung vom 1. April 1955 in die für ihre Stelle zuständige Vergütungsgruppe eingewiesen.

(2) Besaß ein im Amt stehender Kirchenmusiker am 1. April 1955 einen höheren oder geringeren Befähigungsnachweis, als die von ihm verwaltete Stelle erfordert, so wird er nach seinem Befähigungsnachweis eingestuft.

§ 3

Die im Amt stehenden Kirchenmusiker behalten ihre gegenwärtigen Bezüge, sofern diese über den nach § 2 zuständigen Bezügen liegen, solange, bis diese durch Änderung der Tarife oder durch Aufrückung in den Dienstaltersstufen erreicht oder überschritten werden.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 2. November 1955 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 15. November 1955

Die Kirchenkanzlei
Göbel

III. Bekanntmachungen

Dienstbefreiung von Beamten für kirchliche Zwecke

Der Bundesminister des Innern
7453 b — 4935/55

Bonn, den 21. Sept. 1955

An die
obersten Bundesbehörden
B e t r.: Urlaub für Beamte aus besonderen Anlässen;
h i e r.: Urlaub für kirchliche Zwecke.

Nach § 89 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 531) regelt die Bundesregierung die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen als zur Erholung und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind. Die Verordnung ist in Vorbereitung. Bis zu ihrer Verkündung bin ich zur Ergänzung der mit Rundschreiben vom 8. 2. 1952 — 2453 — 3023 V/52 (Dienstbefreiung für gewerkschaftliche, wissenschaftliche, sonstige fachliche und staatsbürgerliche Zwecke) und vom 19. 5. 1953 — 7453 — 2197 I/53 (Dienstbefreiung aus Anlaß des Ev. Kirchentages und des Deutschen Katholikentages) getroffenen vorläufigen Regelung im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß auch für Zwecke solcher Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (Artikel 140 GG; Artikel 137 Abs. 5 WeimRV), Urlaub nach folgenden Grundsätzen erteilt wird:

Sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen, wird einem Beamten auf Anforderung der Kirchenleitung (Kanzlei der Ev. Kirche in Deutschland, Landeskirchenleitungen, Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz, vertreten durch das Bonner Büro seines Beauftragten, Diözesanbehörden) oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft zur Teilnahme an Tagungen der Verfassungsorgane und Verwaltungsgremien, denen er angehört, oder zur Teilnahme an sonstigen kirchlichen Tagungen oder Tagungen der Religionsgesellschaft Urlaub bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Jahre ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge erteilt.

Die obersten Dienstbehörden können diesen Urlaub bis zu zwölf Arbeitstagen, in ganz besonderen Fällen darüber hinaus erstrecken.

In Vertretung
gez. Bleek

Vorstehender Erlaß des Bundesministers des Innern betr. Dienstbefreiung von Beamten für kirchliche Zwecke wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Lübeck, den 28. Oktober 1955

Die Kirchenkanzlei
Göbel

Aufteilung der Pfarrbezirke der Dom- St. Jürgen-Kirchengemeinde

Bezirk I	Bezirk II	
Pastor Krause	Pastor Ohm	
Adalbert-Stifter-Straße	Absalonshorst	Spieringshorst
Am Brink	Am Bökenbarg	Stadtweide
Bäckerstraße	Am Heidkoppelgraben	Stargasse
Bei der Wasserkunst	Am Klosterhof	Stichweg
Berndt-Notke-Straße	Am Nöltingshof	Storchennest
Cranachweg	Amselweg	Strecknitzerfeld
Dorfstraße	Barlachweg	Strohkatenstraße
Dürerstraße	Bei der Schafbrücke	Taubenschlag
Edvard-Munch-Straße	Beim Stadthof	Wakenitzhof
Fritz-Reuter-Straße	Busekiststraße	Weberkoppel
Gärtnergasse 3—7 u. 2—14	Dritter Fischerbuden	Weberstieg
Gartengang	Drosselweg	Weidenweg
von-Großheim-Platz	Elswigstraße	Weinbergstraße
Klaus-Groth-Straße	Erster Fischerbuden	Zweiter Fischerbuden
Grünewaldstraße	Gustav-Falke-Straße	
Herderplatz	Gärtnergasse ab 9 und 16	
Herderstraße	Gödertskoppel	
Hoheland-Straße	Grönauer Baum	
Holbein-Straße	Große Klosterkoppel	Bezirk III
Kahlhorst-Straße 1—29, 2—32	Habershorst	Pastor Friedrich
Karl-Roß-Weg	Kastanienallee	Krankenhaus Ost
Klosterstraße	Krummeck	Krankenhaus Süd
Memlingstraße	Kuckucksruf	
Mendelweg	Lämmerstieg	
Mönkhofer Weg 1—93 u. 2—60a	Lerchenweg	
Mühlentorplatz	Meisensteg	
Petersstraße	Mönkhof	
Prießnitzweg	Mönkhofer Weg ab 95 und ab 70	
Ratzeburger Allee 1—33, 14—42	Müggibusch	
Rilkeweg	Nachtigallensteg	
Rotlöscherstraße	Ratzeburger Allee ab 35 und 44	
Senefelderweg	(ohne Krankenhaus)	
Sudetenstraße	Ratzeburger Landstraße	
Wakenitzstraße 33—85 u. 20—68	Schwalbenweg	
Wiesengrund	Schwonstieg	

Richtlinien für kirchliche Dienstwohnungen

Vom 19. Oktober 1955

I. Pfarrdienstwohnungen

§ 1

(1) Den Pastoren der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird dem Herkommen gemäß eine ihrer Amtsstellung entsprechende Dienstwohnung zur Verfügung gestellt und zwar möglichst in einem kircheneigenen Gebäude.

(2) Als Dienstwohnung gilt grundsätzlich das ganze zu einer Pfarrstelle gehörige Pastorat, wenn nicht eine abgeschlossene Wohnung als Dienstwohnung eingerichtet ist.

(3) Übersteigt der Umfang der Dienstwohnung den im Rahmen der Zwangsbewirtschaftung zulässigen Raumbedarf, so beschränkt sich das Wohnrecht auf die vom Wohnungsamt freigegebenen Räume.

§ 2

(1) Die Pastoren erhalten Wohnungsgeld nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für Heizung, Reinigung und Beleuchtung des Amtszimmers erhalten die Pastoren eine Vergütung, deren Höhe von der Kirchenleitung festgesetzt wird. Die Vergütung ist von der Kirchengemeinde zu zahlen.

§ 3

(1) Der Anrechnungswert der Dienstwohnung wird durch die Kirchenleitung festgesetzt und bei der Gehaltszahlung einbehalten.

(2) Die sonstigen in den Pastoraten anfallenden Mieten von Mitbewohnern, die zwangsweise eingewiesen sind (vgl. § 1 Absatz 3), sind von der Kirchengemeinde zu vernehmen.

§ 4

(1) Für den Anrechnungswert der Dienstwohnung ist der gesetzliche Mietwert maßgebend.

(2) Bei der Festsetzung des Mietwertes sind Amtszimmer und Geschäftsräume außer Betracht zu lassen.

(3) Bei erheblicher Beeinträchtigung, die sich in den Pastoraten für den Dienstwohnungsinhaber durch zwangs-

weise eingewiesenen Mitbewohner ergeben, kann der Mietwert auf Antrag im Höchsthalle um ein Drittel der von den Mitbewohnern gezahlten Grundmiete ermäßigt werden.

(4) Liegt der nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Mietwert höher als 75% des Wohnungsgeldzuschusses, so wird auf den Mehrbetrag verzichtet.

(5) Die im Hause anfallenden Umlagen für Wasser, Licht usw. sind von dem Dienstwohnungsinhaber anteilmäßig voll zu zahlen.

§ 5

Die freiwillige Untervermietung von Räumen, die zur Dienstwohnung gehören, bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Kirchenvorstandes steht dem Pastor die Anrufung der Kirchenleitung frei, die endgültig entscheidet.

§ 6

Das Wohnrecht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pastor aus seinem Amt ausscheidet; jedoch steht nach dem Tode eines Pastors seinen Angehörigen das Wohnrecht noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu.

II. Sonstige Dienstwohnungen

§ 7

Die für Pfarrdienstwohnungen geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dienstwohnungen, die Gemeindefehlern, Kirchenmusikern und Kirchendienern in kircheneigenen Gebäuden zur Verfügung gestellt sind.

§ 8

Diese Regelung tritt mit dem 1. Januar 1956 in Kraft.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 19. Okt. 1955 beschlossenen Richtlinien werden hiermit veröffentlicht. Lübeck, den 15. November 1955

Die Kirchenkanzlei
Göbel

Satzung des Lübecker Verbandes für Innere Mission e. V.

Vom 2. September 1955

§ 1

(1) Der Lübecker Verband für Innere Mission e. V. ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Lübeck.

(2) Er bezweckt die Zusammenfassung der Vereine, Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission im Gebiet der Hansestadt Lübeck.

(3) Er ist dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege „Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche“ angeschlossen.

§ 2

(1) Der Verband will die Erfüllung der gesamten Aufgaben der Inneren Mission im Sinne Wicherns in der evangelischen Bevölkerung Lübecks fördern.

(2) Er will insbesondere:

1. die Innere Mission als Aufgabe und Arbeit der Kirche und der lebendigen Christengemeinde zur Geltung bringen und sie vor der Öffentlichkeit, insbesondere den Behörden gegenüber, vertreten, auch Fühlung mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und mit sonstigen verwandten Bestrebungen haben;
2. die vorhandenen Arbeiten der Inneren Mission in Lübeck miteinander in Verbindung bringen, ihnen mit Rat und Tat dienen sowie zu neuen Werken christlicher Liebestätigkeit anregen;
3. eigene Unternehmungen, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, ins Leben rufen.

§ 3

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke auf dem Gebiet der Inneren Mission im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(2) Die Mitglieder des Verbandes und seine Organe dürfen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung des Verbandes erhalten die Mitglieder nicht mehr als die eingelegten Kapitalien zurück.

(4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten oder auf sonstige Weise begünstigt werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verband tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für hauptberufliche Tätigkeit auf Grund besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 4

(1) Mitglieder des Verbandes können Vereine, Anstalten, kirchengemeindliche und sonstige Einrichtungen in Lübeck werden, die den in § 2 genannten Aufgaben der Inneren Mission im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung dienen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Verbandsausschuß.

(3) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ablauf des Rechnungsjahres wirksam.

(4) Mitglieder, welche die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder den Verbandszwecken zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß beschließt der Verbandsausschuß; bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

(1) Die Mitglieder behalten in ihrer eigenen Tätigkeit volle Freiheit.

(2) Sie haben einen Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(3) Der Beitrag kann Mitgliedern auf Antrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Verbandsausschuß
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Verbandes
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem weiteren Mitglied.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Abstimmung; sie kann auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf erfolgen.

(3) Nach Ablauf seiner Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden; der Beschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich; er stellt die besoldeten Mitarbeiter an und entläßt sie.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gemäß § 26 BGB. Für schriftliche Erklärungen des Verbandes sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend.

§ 9

(1) Für die laufende Geschäftsführung bestellt der Verbandsausschuß einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer ist unter der Verantwortung des Vorstandes tätig. Seine Geschäftsführung ist jährlich durch einen Beauftragten der Kirchenleitung zu überprüfen.

(3) Der Geschäftsführer ist, sofern er nicht zum Vorstandsmitglied erwählt ist, zu den Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(1) Dem Verbandsausschuß gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. mindestens sechs und höchstens zwölf weitere Mitglieder, die aus verschiedenen, dem Verbandsangehörigen Vereinen, Anstalten und Einrichtungen zu wählen sind.

(2) Die unter Absatz 1 Ziffer 2) genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Abstimmung; sie kann auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf erfolgen.

§ 11

(1) Der Verbandsausschuß beaufsichtigt die Verbandstätigkeit.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er bringt grundsätzliche Fragen aus dem Gesamtgebiet der Inneren Mission zur Verhandlung;
2. er beschließt über Aufnahme neuer Arbeitsgebiete;
3. er beschließt über die Aufnahme und über den Ausschluß von Mitgliedern;
4. er bestellt und entläßt den Geschäftsführer;
5. er regelt und beaufsichtigt die Geschäfts- und Kassenerführung der verbandseigenen Einrichtungen;
6. er genehmigt den Voranschlag der Verbandskasse und nimmt das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung entgegen;
7. er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt deren Tagesordnung fest.

§ 12

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses, zu denen die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattfinden.

(2) Zur Beschlußfähigkeit ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 13

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft wenigstens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Auf schriftlichen Antrag von sechs Mitgliedern muß binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung berufen werden. Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:

1. die Mitglieder des Vorstandes
 2. je ein Vertreter der dem Verband als Mitglieder angehörenden Vereine, Anstalten und Einrichtungen.
- (3) Die gleichzeitige Vertretung mehrerer Mitglieder durch dieselbe Person ist zulässig.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Verbandsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 14

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und des Verbandsausschusses;
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
3. Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstandes über die Entwicklung und die Lage der Arbeiten und Aufgaben der Inneren Mission in Lübeck;
4. Entgegennahme des Berichtes über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlußfassung zu Anträgen, soweit sie auf der Tagesordnung stehen;
6. die endgültige Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern;
7. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
8. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Verbandes.

§ 15

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Anträge zu den in § 14, 1—5 erwähnten Gegenständen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über den Ausschluß von Mitgliedern und über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, zu Beschlüssen, die den Zweck oder die Auflösung des Verbandes betreffen, eine solche von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Satzungsänderungen sowie Beschlüsse, die den Zweck oder die Auflösung des Verbandes betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

(5) Bei Auflösung des Verbandes fällt das gesamte vorhandene Restvermögen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu mit der Verpflichtung, es im Sinne der bisherigen Verbandszwecke zu verwenden.

§ 16

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April jeden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 17

Die vorstehende in der Mitgliederversammlung am 2. September 1955 beschlossene neue Satzung tritt nach erfolgter Zustimmung des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Januar 1938 außer Kraft.

Werner Göbel

Willy Friedrich

Dr. Walter Lewerenz

IV. Kirchliche Organe

Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland

Die Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck hat am 26. Oktober 1955 zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:
Pastor Martin Ohm, Lübeck, Am Klosterhof 8;

I. Stellvertreter: Pastor Ernst Jansen, Lübeck, Jakobikirchhof 5;
als II. Stellvertreter bleibt Pastor Hermann Benn, Lübeck, Schwartauer Allee 80.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat im Benehmen mit der Bischofskonferenz den Rechtsanwalt und Notar Hans Wehrmann zum weltlichen Mitglied des

Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche an Stelle von Amtsgerichtsdirektor Lobsien bestellt.

Vorstand der Synode

Durch die Übernahme der Leitung der Alsterdorfer Anstalten in Hamburg ist der bisherige Präses der Synode, Pastor Jensen, mit Wirkung vom 1. August 1955 aus seinem Amt ausgeschieden.

Die Synode hat am 26. Oktober 1955 in den Vorstand der Synode gewählt:
als Präses Rechtsanwalt Hans Wehrmann,
als Stellvertreter des Präses Pastor Ernst Jansen,
als Schriftführer bleibt Verwaltungsrat Enno Krüger.

Ständiger Ausschuß

An Stelle des zum Vorstandsmitglied gewählten Pastor Jansen hat die Synode zum Mitglied des Ständigen Aus-

schusses gewählt:
Pastor Hans-Herbert Schröder,

Synode

Von dem Kirchenvorstand Genin wurde für den verstorbenen Synodalen Landwirt Georg Trabert der Land-

wirt Carl Grube, Lübeck-Vorrade, zum Mitglied der Synode gewählt.

Landeskirchliche Baukommission

Durch Beschluß der Kirchenleitung vom 17. August 1955 wurde eine Baukommission gebildet, die die Gemeinden und die Kirchenleitung bei der Durchführung von bedeutenderen kirchlichen Bauvorhaben berät.

Der Kommission gehören an:
Oberkirchenrat Göbel, Senatsdirektor Dr. Hübler,
Pastor Gottschewski, Pastor Jansen.

Evangelisches Hilfswerk und Lutherischer Weltdienst

Durch die Übernahme der Leitung der Alsterdorfer Anstalten in Hamburg ist Pastor Julius Jensen aus seinen Ämtern als Bevollmächtigter für das Evangelische Hilfswerk in Lübeck und als Beauftragter für den Lutherischen

Weltdienst ausgeschieden.
An seiner Stelle ist Pastor Dr. Lewerenz als Bevollmächtigter für das Evangelische Hilfswerk und als Beauftragter für den Lutherischen Weltdienst bestellt.

Vorstand des Lübecker Verbandes für Innere Mission e.V.

Zu Mitgliedern des neuen Vorstandes des Lübecker Verbandes der Inneren Mission e.V. wurden am 2. September 1955 mit einer Amtszeit bis zum 31. August 1961 gewählt:

Pastor Friedrich als Vorsitzender des Verbandes

und des Vorstandes;
Oberkirchenrat Göbel als stellvertretender Vorsitzender;
Pastor Dr. Lewerenz als weiteres Vorstandsmitglied.

Kirchenvorstände

St. Aegidien

Aus dem Kirchenvorstand ist ausgeschieden:
Studienrätin Helene Lütge.

Dom-St.-Petri

Berichtigung: Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 vom 1. Juli 1955 auf Seite 10 ist Pastor Ruhberg als Mitglied des Kirchenvorstandes aufgeführt. Pastor Ruhberg gehört dem Kirchenvorstand nicht an.

Luther

Aus dem Kirchenvorstand sind ausgeschieden:
Rudolf Gerstmann
Kurt Plattner
Wilhelm Schildknecht.

Zu Stellvertretern in den Kirchenvorstand sind berufen:
Kassierer Albert Krüger
Architekt Gunther Berndt
Kaufmann Christian Heuer.

St. Michael

Aus dem Kirchenvorstand sind ausgeschieden:
Irene Pressentin
Waldemar Schulz
Helene Sowade.

Zu Stellvertretern in den Kirchenvorstand sind berufen:

Postbetriebswart Karl Birkholz
Feuerwehrmann Matthäus Bruse
Elektriker Adolf Eckermann.

Travemünde

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Kirchmeister Eduard Knoch.

Durch den Kirchenvorstand zum Kirchmeister gewählt und durch die Kirchenleitung in diesem Amt bestätigt wurde der Kirchenvorsteher

Lehrer Anton Meyer.

Genin

An Stelle des verstorbenen Kirchmeisters Landwirt Georg Trabert hat der Kirchenvorstand den Kirchenvorsteher Landwirt Carl Grube zum Kirchmeister gewählt. Die Wahl ist durch die Kirchenleitung bestätigt.

Zum Stellvertreter in den Kirchenvorstand berufen wurde der Verwaltungsangestellte Werner Wiek.

V. Personalmeldungen

Pastoren

In eine Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde berufen und am 15. Juni 1955 eingeführt wurde Pastor Ottomar Paul.

In eine Pfarrstelle der St. Gertrud-Kirchengemeinde berufen und am 15. Oktober 1955 eingeführt wurde Pastor Adolf Riege.

Hilfsgeistliche

Es ist beauftragt:
am 15. Oktober 1955 Hilfsprediger Dietrich Uter mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Nusse.

Gemeindehelferinnen

Für den Gemeindedienst wurden angestellt:
am 1. Juli 1955 Gemeindehelferin und Organistin Edel Fischer für Genin;
am 1. Oktober 1955 Gemeindehelferin Hertha Fischer für Schlutup.

Kirchenkanzlei

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 wurden zu planmäßigen Kirchenbeamten berufen und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen:

1. Walter Freund mit der Amtsbezeichnung Kirchenoberinspektor
2. Hans-Karl Will mit der Amtsbezeichnung Kircheninspektor
3. Olaf Vahl mit der Amtsbezeichnung Kircheninspektor
4. Lotte Zitzlaff mit der Amtsbezeichnung Kirchenobersekretär.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 wurde ernannt: Herbert Turban zum Kircheninspektor.

Als Angestellte wurden eingestellt:

Helga Böhnke
Adolf Tropsch
Ida Boye.

VI. Mitteilungen

Bericht der Kirchenleitung gemäß Artikel 73 Absatz 2 der Kirchenverfassung

Erstattet auf der Tagung der Synode am 12. Januar 1955.

Der nachstehende Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom Oktober 1951 bis Oktober 1954.

I.

Aufbau und Ordnung der Landeskirche

Die landeskirchlichen Grenzen, die im wesentlichen mit den Grenzen der Hansestadt Lübeck übereinstimmen, sind unverändert geblieben. Erwägungen, die zur Stadt Lübeck gehörigen Ortschaften Krummesse und Gr. Grönau einzupfaren, haben nicht zum Ziele geführt. Dagegen stehen Verhandlungen über die Einpfarrung der Ortschaften Roggenhorst und Padelügge unmittelbar vor dem Abschluß.

Die Landeskirche gliedert sich in 21 Kirchengemeinden. Von diesen sind die St. Markus-Gemeinde, die St. Lukas-Gemeinde und die Paul-Gerhardt-Gemeinde neu errichtet worden.

Die äußere Ordnung der Landeskirche bestimmt sich nach der Kirchenverfassung vom 22. April 1948, die sich in den sechs Jahren ihrer Geltung vollumfänglich bewährt hat. Ergänzend zu der Verfassung ist das Finanzgesetz vom 12. November 1952 erlassen worden. Die Entwürfe für ein neues Wahlgesetz zu den kirchlichen Körperschaften, für ein neues Pfarrwahlgesetz und für ein Gesetz über die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen zur Beratung und Verabschiedung an.

Als Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat die Landeskirche das neue Evangelische Kirchengesangbuch mit einem gemeinsamen Anhang der Landeskirchen Schleswig-Holstein, Eutin und Lübeck eingeführt. Die von der Vereinigten Kirche erarbeitete neue Gottesdienstordnung soll in den Gottesdiensten der Lübecker Gemeinden schrittweise erprobt und dann eingeführt werden. Die Lebensordnung der Vereinigten Kirche ist in ihren einzelnen Abschnitten fertiggestellt; die Landeskirche wird zu gegebener Zeit darüber zu befinden haben, in welchem Umfange die Lebensordnung in ihrem Bereich Geltung erlangen soll.

Die II. Synode der Landeskirche hat in der Berichtszeit sechs Tagungen abgehalten und hat sich dabei mit allen Fragen des kirchlichen Lebens befaßt.

Kirchenleitung und Kirchenkanzlei haben ihre regelmäßigen Sitzungen abgehalten. Der Umfang der behördlichen Verwaltungsarbeit und des Schriftverkehrs ist weiter angewachsen. Die Zahl der registrierten Verwaltungseingänge betrug:

1952	4130
1953	4751
1954 (bis 31. 10. 1954)	3946

In der landeskirchlichen Verwaltung sind 6 Beamte und 10 Angestellte beschäftigt.

Im November 1953 hat die Kirchenleitung ihr neues Verwaltungsgebäude in der Bäckerstraße bezogen.

II.

Stellung der Landeskirche nach außen

Die Vereinigte Lutherische Kirche, der die Landeskirche als Gliedkirche angehört, ist auf dem Wege zu einer weiteren Konsolidierung, die ihren Ausdruck in dem nachhaltigen Bestreben findet, die in den Gliedkirchen geltenden Ordnungen auf dem Grund des lutherischen Bekenntnisses in Übereinstimmung zu bringen. An diesen Arbeiten hat die Landeskirche durch ihre Vertreter in der Bischofskonferenz und in der Synode der Vereinigten Kirche aktiven Anteil. Als Gliedkirche der Vereinigten Kirche gehört sie auch dem Lutherischen Weltbund an, der durch seine Tagung in Hannover im Jahre 1952 eindrucksvoll an die deutsche Öffentlichkeit getreten ist; an den Vorbereitungen und an der Nacharbeit dieser Tagung hat die Landeskirche besonderen Anteil gehabt. Der Tätigkeit des Lutherischen Weltdienstes wendet die Landeskirche besondere Aufmerksamkeit zu.

Die starke Aktivität der Vereinigten Lutherischen Kirche ist nicht ohne Gefahren für die Einheit der deutschen evangelischen Kirchen. Um so mehr hat die Landeskirche eine Verpflichtung darin gesehen, die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Teilnahme an ihren Synoden und an den Sitzungen der Kirchenkonferenz sowie an vielfachen Arbeitstagungen nach Kräften zu fördern.

Die Wahrung der Zusammengehörigkeit mit den Kirchen in der Sowjetzone über die Zonengrenzen hinaus ist der Landeskirche ein ernstes Anliegen. Durch die Beziehungen zur Domkirche Ratzeburg ist sie der Mecklenburgischen Kirche enger verbunden; ihre besondere Fürsorge gilt der pommerschen Kirche. Im übrigen trägt die Landeskirche zu der materiellen Unterstützung der Kirchen jenseits der Zonengrenze durch ihre Beteiligung an dem kirchlichen Hilfsplan bei.

Das Verhältnis der Landeskirche zu den evangelischen Freikirchen in Lübeck ist unverändert gut. Es besteht eine ökumenische Arbeitsgemeinschaft, die regelmäßig zusammentritt und unter der Leitung eines Pastors der Landeskirche steht. Zwei ökumenische Veranstaltungen haben mit je 800 bis 1000 Besuchern ein beachtliches Interesse in der kirchlichen Öffentlichkeit gefunden.

Die Beziehungen zur römisch-katholischen Gemeinde in Lübeck sind ebenfalls freundlich geblieben.

Das Verhältnis zu der Landesregierung Schleswig-Holstein ist geordnet; mit den Sachbearbeitern der Landesregierung steht die Kirchenleitung in laufendem Meinungsaustausch. Die kirchlichen Feiertage haben durch das Landesgesetz vom 12. Dezember 1953 erneut staatlichen Schutz erfahren.

Mit den Parteien wird eine engere Verbindung durch die Bildung eines politischen Ausschusses evangelischer Persönlichkeiten angestrebt.

III.

Innere kirchliche Arbeit

1. Gemeindeleben.

Die Neuwahlen zu den Kirchenvorständen haben turnusmäßig im Jahre 1953 stattgefunden.

In den 19 Gemeinden des Stadtgebietes umfaßt die Landeskirche nach dem Stand vom 30. April 1954 bei einer Gesamtbevölkerung von 228 884 Einwohnern 196 769 Gemeindeglieder; hinzu kommen in den Landgemeinden Nusse und Behlendorf rd. 5000 Gemeindeglieder, so daß die Gesamtzahl der Evangelischen in der Landeskirche rd. 200 000 beträgt.

Auf die einzelnen Gemeinden des Stadtbereichs und ihre Pfarrbezirke entfallen folgende Seelenzahlen:

St. Marien	I	5211	
	II	996	6207
St. Jakobi	I	4844	
	II	5290	10134
St. Petri			4821
St. Aegidien	I	6178	
	II	6517	12695
Dom	I	6993	
	II	8602	15595
Dom — St. Jürgen	I	6286	
	II	6850	
	III	700	13836
St. Lorenz	I	5214	
	II	5991	
	III	4271	15476
Paul-Gerhardt			6908
St. Matthäi	I	6210	
	II	5580	11790
St. Markus			6162
St. Gertrud	I	4946	
	II	4593	
	III	3769	13308
St. Thomas	I	9614	
	II	5907	
	III	6437	21958
Luther	I	8423	
	II	7744	16167
St. Lukas			4032
Travemünde	I	5540	
	II	5532	11072
Kücknitz			9313
St. Michael			5554
Schlutup			6959
Genin			4679
Bundesgrenzschutz (Kaserne)			103
			196769

Für die pfarramtliche Versorgung bestehen zur Zeit 38 Gemeindepfarrstellen, so daß auf rd. 5300 Evangelische eine Pfarrstelle entfällt. Neue Pfarrstellen sind in St. Thomas, St. Lorenz und St. Gertrud errichtet und besetzt worden.

Eine weitere Vermehrung der Pfarrstellen ist aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen. Den Pastoren stehen 27 pfarramtliche Hilfskräfte (Diakone, Gemeindeglieder, Gemeindegliederinnen) zur Verfügung.

Die Zahl der Gottesdienstbesucher betrug im Stadtbereich:

	insgesamt:	im sonntägl. Durchschn.:
1951	337 119	5618
1952	319 264	5321
1953	347 086	5785
Die Zahl der Abendmahlsgäste betrug:		
	insgesamt:	im sonntägl. Durchschn.:
1951	20 880	348
1952	20 966	350
1953	21 851	365

Die Beteiligung an den Kindergottesdiensten war:

	insgesamt:	im sonntägl. Durchschn.:
1951	196 080	3268
1952	195 180	3253
1953	211 584	3626

Die Zahl der Taufen betrug:

1951	2617 (82 % von 3209 Geburten)
1952	2692 (90,4 % von 2979 Geburten)
1953	2492 (87,5 % von 2846 Geburten)

Die Zahl der Trauungen war:

1951	1345 (67,3 % von 2144 standesamtl. Eheschließ.)
1952	1222 (63,5 % von 1925 standesamtl. Eheschließ.)
1953	1091 (60 % von 1824 standesamtl. Eheschließ.)

Die Zahl der Konfirmanden betrug:

1951	3249
1952	2908
1953	3366

Die Zahl der kirchlichen Bestattungen war:

1951	2074
1952	2062
1953	2026

Die von der Landeskirche ausgeschriebenen Kollekten erbrachten:

	insgesamt:	im sonntägl. Durchschn.:
1951	9 932,— DM	275,90 DM
1952	12 857,— DM	329,33 DM
1953	13 095,— DM	333,— DM

Die Zahl der Kirchnaustritte betrug:

1951	326
1952	275
1953	148
1954 (bis 1. 10. 1954)	104

Die Zahl der Wiederaufnahmen betrug:

1951	96
1952	77
1953	97
1954 (bis 1. 10. 1954)	106

Kirchenvisitationen wurden in der Berichtszeit in 6 Gemeinden durchgeführt.

2. Christliche Unterweisung.

Die zweijährige Dauer des Konfirmandenunterrichts hat sich bewährt.

Die Frage des Religionsunterrichts an den Volks-, Mittel- und Oberschulen macht in wachsendem Maße Sorge, weil die Zahl der Lehrkräfte immer mehr zurückgeht. Für den Unterricht an den Oberschulen sind in den vergangenen Jahren eine Reihe von Pastoren herangezogen worden; diese Regelung kann aber nur eine Notlösung sein. Einem besonderen Notstand an der Oberschule zum Dom konnte dadurch begegnet werden, daß gemeinsam mit der Schulverwaltung ein Pastor als Religionslehrer angestellt worden ist.

Der Religionsunterricht an den Berufsschulen, der nach Artikel 7 des Grundgesetzes ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen sein soll, den aber offiziell einzuführen sich der Staat aus finanziellen Gründen und aus Mangel an geeigneten Lehrkräften noch nicht in der Lage sieht, ist von seiten der Landeskirche weiterhin ausgebaut worden. In dieser Arbeit sind drei hauptamtliche Kräfte, und zwar ein Pastor und zwei Diakone, tätig, außerdem stehen nebenamtliche und ehrenamtliche Kräfte zur Verfügung; die Kosten werden nur zum Teil vom Staat getragen.

Das landeskirchliche Amt für Erziehungsfragen hat zwei Tagungen für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulgattungen abgehalten. Die Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer hat fünfzehn Arbeitstagungen durchgeführt.

Die Notwendigkeit, zu einer evangelischen Elternbewegung zu kommen, stößt im norddeutschen Raum noch auf mancherlei Widerstände; für 1955 ist ein evangelischer Elterntag vorgesehen.

3. Jugendarbeit.

Die Gemeindegruppen der evangelischen Jugend haben dank der treuen und gewissenhaften Arbeit der Diakone und Gemeindegliederinnen ihre Stellung gegenüber den nichtkirchlichen Jugendorganisationen halten können.

Der Evangelischen Jugend gehörten an:

	Gesamtzahl:	Jungen:	Mädchen:
1952	5513	2488	3025
1953	5860	2661	3199
1954	6260	2634	3626

An Lagern und Freizeiten haben stattgefunden:

1952	55 mit 2949 Teilnehmern
1953	50 mit 2350 Teilnehmern
1954	55 mit 2559 Teilnehmern.

In der Arbeit des Jugendpfarramts zeichnet sich deutlich eine Entwicklung in Richtung auf ein Jugend- und Sozialpfarramt ab, das seine Aufgabe darin sieht, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Jugend zu einer jungen, verantwortungsbewußten christlichen Generation zu erziehen. Hier ist durch die Bildung eines evangelischen Jugendkonvents ein neuer Weg versucht worden.

Anstelle des Jugendheims Bosau, das infolge seiner Entfernung von Lübeck nur für Sommerlager genutzt werden konnte, ist das Christophorus-Haus Bäk bei Ratzeburg erworben worden. Das Christophorus-Haus erfreut sich steigender Beliebtheit für Ferien- und Wochenendveranstaltungen der Evangelischen Jugend und auch für Tagungen der Erwachsenen im Rahmen der Arbeit des Sozialpfarramts. Im Sommer 1954 haben elf Tagungen stattgefunden, von denen insbesondere drei Heimkehrerfreizeiten größere Beachtung gefunden haben. An übergemeindlichen Jugendbünden bestehen die Schüler-Bibelkreise und die Christliche Pfadfinderschaft. Der Christliche Verein Junger Männer führt mit landeskirchlicher Förderung ein Eigenleben.

Der Evangelische Verband für die weibliche Jugend bemüht sich um die Zusammenarbeit im Kreise der Gemeindegliederinnen und um eine besondere Betreuung berufstätiger Mädchen.

Ein neuer Versuch in der Jugendarbeit ist mit der Einrichtung einer musischen Erziehung begonnen worden, die der Weckung und Entfaltung der musischen Kräfte in den jungen Menschen dient.

4. Übergemeindliche Seelsorge

In fast allen Lübecker Gemeinden haben sich besondere Männerkreise gebildet, die meist ein- oder zweimal im Monat zusammenkommen. In einigen Gemeinden sind erfreulicherweise auch junge Männer in diese Kreise hineingewachsen. Jährlich wird ein Männersonntag abgehalten.

Die Arbeit der Frauenhilfen verlief in gewohnter Weise. Ein besonderes Anliegen dieser Arbeit ist es, die Bezirksmütter- und Helferkreise zu erweitern. Die Zahl der Jungmütterkreise ist zurückgegangen, dagegen sind neue Frauenmissionskreise entstanden. Die Zahl der erholungsbedürftigen Mütter, denen eine Ferienzeit vermittelt werden konnte, ist gestiegen. Die gemeindlichen Frauenhilfen haben eine lose Zusammenfassung im Stadtverband der Frauenhilfen, der dem Landesverband Schleswig-Holstein angeschlossen ist.

Der kirchlichen Vertriebenenarbeit sind durch die Veränderungen in der Sozialstruktur der Vertriebenen neue dringliche Aufgaben gestellt, die von den Hilfskomitees durch Heimatgottesdienste, Rüstzeiten und Besuchsdienst in Angriff genommen sind. Die Landeskirche hat in Gemeinschaft mit den Landeskirchen Hamburg und Bremen die Patenschaft für das Hilfskomitee Danzig-Westpreußen übernommen, das seine Zentralstelle in Lübeck hat. Der Vorsitzende des Hilfskomitees Danzig-Westpreußen ist zugleich der Vorsitzende des Ostkirchenausschusses des Evangelischen Hilfswerks. Im Raum der Lübecker Kirche fanden nach dem großen Ostkirchentag 1951 eine Tagung des Konvents der zerstreuten Heimatkirchen und eine Ostpfarrtagung statt.

Ein besonderer volksmissionarischer Dienst wird im Sommerhalbjahr mit den Wallgottesdiensten geleistet, die durchschnittlich von etwa 150 Gemeindegliedern besucht werden.

In enger Anlehnung an die St. Jakobi-Gemeinde ist die evangelische Studentengemeinde entstanden, die Studenten der Musikakademie und auch Schüler anderer Ausbildungsstätten mit durchschnittlich 25 Teilnehmern zu regelmäßigen Veranstaltungen versammelt.

Eine neue Aufgabe ist der Landeskirche mit der Seelsorge bei dem Bundesgrenzschutz erwachsen. Die Beteiligung an den Ausspracheabenden, die in den Unterkünften veranstaltet werden, war recht gut. Diese Arbeit wird in naher Zukunft durch einen hauptamtlichen Grenzschutzpfarrer übernommen werden; es bleibt aber die Aufgabe der seelsorgerlichen Betreuung der in den Gemeinden wohnenden Familien der verheirateten Grenzschutzangehörigen.

Für die in Lübeck wohnenden Gehörlosen werden im Jahresdurchschnitt zehn Sondergottesdienste abgehalten, die von rd. 400 Gehörlosen regelmäßig besucht werden.

Seit Dezember 1953 besteht in Lübeck die Arbeit des christlichen Blindendienstes, der die zivil- und kriegsblinden Gemeindeglieder in besonderen Veranstaltungen zusammenführt.

In den Strafanstalten der Stadt besteht eine besondere Gefängnisseelsorge, die mit einem Pastor und einer hauptamtlichen Pfarrhelferin regelmäßig Gottesdienste und Bibelstunden abhält und außerdem den Untersuchungs- und Strafgefangenen mit seelsorgerlichen Besuchen dient.

In der Krankenhauseselsorge werden im Monatsdurchschnitt 900 Gemeindeglieder aus Lübeck und den angrenzenden Gemeinden anderer Landeskirchen erreicht. Der hauptamtliche Krankenhauspastor hält sonntäglichen Gottesdienst und veranstaltet regelmäßig Bibelstunden und wissenschaftliche Vorträge. An den Sterbebetten kann er einen besonders wichtigen Dienst leisten.

Der Friedhofsdienst auf dem Vorwerker Friedhof, ursprünglich eine Notmaßnahme der Kriegszeit, ist weitergeführt worden. Der hauptamtliche Friedhofspastor vollzieht im Jahresdurchschnitt etwa 600 Beerdigungen, insbesondere von Verstorbenen, die nicht in Lübeck gewohnt haben. Die Bestattungsfeiern aus den Gemeinden werden in den meisten Fällen wieder durch die zuständigen Gemeindepastoren vollzogen.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag ist in Lübeck zu einem festen Bestandteil der kirchlichen Arbeit geworden. Die Zahl der Gemeindeglieder, die zu den Kirchentagen fahren, ist ständig gewachsen. Besonders stark war die Beteiligung an dem Hamburger Kirchentag 1953, an dem etwa 3000 Lübecker Gemeindeglieder teilgenommen haben. Den Leipziger Kirchentag 1954 haben 110 Lübecker Gemeindeglieder besucht. Der Vorsitzende des Landesausschusses Lübeck gehört zum Arbeitsausschuß des Kirchentagspräsidiums.

Die Tätigkeit der Äußeren Mission hat seit 1951 einen stetigen Aufschwung genommen. Jährlich wird eine Missionswoche veranstaltet, an der sich alle Lübecker Gemeinden beteiligen; außerdem wurden 1954 in 13 Gemeinden eigene Missionsfeste durchgeführt. An dem Jahresfest der Äußeren Mission in Breklum nehmen regelmäßig etwa 50 Lübecker Gemeindeglieder teil. Besonders gefestigt hat sich die Beziehung zur Jeypur-Kirche in Indien dadurch, daß von Lübeck aus ein Missionsarzt und ein Lübecker Pastor entsandt worden sind. Gemeinsam mit den Landeskirchen Hamburg und Bremen trägt die Landeskirche das Amt eines hanseatischen Missionsdirektors.

5. Diakonische Werke.

Im landeskirchlichen Amt für Diakonische Arbeit werden mit zwei nebenamtlichen Pastoren und vier Angestellten die Angelegenheiten der Inneren Mission, des Evangelischen Hilfswerks und des Selbsthilfeausschusses Lübeck bearbeitet.

Über die Gemeindegeldhilfswerke werden im Monatsdurchschnitt 7830 Personen mit Barbeträgen, Bekleidungsstücken und Lebensmitteln unterstützt. In den Gemeindegeldhilfswerken sind 3 Gemeindegeldbetreuer hauptamtlich, 9 nebenamtlich und 7 ehrenamtlich tätig.

Der Diakoniegroschen erbringt im Monatsdurchschnitt rd. 5000,— DM.

Die Gemeinden unterhalten 20 Gemeindepflegestationen, die mit je einer Schwester besetzt sind. Im Monatsdurchschnitt werden 8000 Hilfeleistungen nachgewiesen.

Im Stadtgebiet Lübeck bestehen 14 evangelische Kindergärten; 4 Tagesstätten sind in St. Jürgen, St. Thomas, Luther und als Stiftung des Metallhüttenwerks in Kücknitz neu entstanden. Die Kindergärten betreuen mit 21 Kindergärtnerinnen und 30 Hilfskräften im Monatsdurchschnitt 1085 Kinder. Die Kindergärten sind in dem Kinderpflegeverband Lübeck zusammengeschlossen; der seit 1954 neu gegründete Verband ist der Vereinigung evangelischer Kinderpflegeverbände in Stuttgart angeschlossen.

Die Leitung der Bahnhofsmision liegt seit 1953 in den Händen einer hauptamtlichen Fürsorgerin; ihr stehen rd. 10 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Die Bahnhofsmision betreute 1953 im Monatsdurchschnitt 1922 Personen gegenüber 813 im Monatsdurchschnitt 1952.

Der Evangelische Jugendwohlfahrtsdienst steht unter der fachlichen Leitung eines hauptamtlichen Jugendfürsorgers. In diesem Dienst werden Fragen der Berufsfürsorge, der Erziehungsberatung, der Führung von Vormundschaften, der Straffälligenfürsorge und der Bewährungshilfe für Jugendliche bearbeitet.

Durch die Erholungsfürsorge wurden in der Berichtszeit 291 Kinder mit 8142 Verpflegungstagen in Erholungsheime verschickt.

Der 1945 eingerichtete Dienst an Heimatlosen und Flüchtlingen konnte als besonderer Arbeitszweig beendet werden.

Dagegen ist die Betreuung heimatloser Ausländer seit 1951 von der IRO abgegeben und den Kirchen übertragen worden. Mit einer hauptamtlichen Fürsorgerin werden in Lübeck zur Zeit 1444 Personen betreut.

Die von der Gemeinnützigen Gesellschaft 1953 eingerichtete Familienhilfe, die in Krankheitsfällen kurzfristige Arbeitshilfen in Familien vermittelt, wird durch das Diakonische Amt gefördert.

Der Lübecker Verband für Innere Mission unterhält folgende Heime:

Altersheim Franziska Amelung-Haus, Fackenburg Allee 21/21a, gegründet 1918 (30 Plätze)

Mädchenheim Haus Domblick, Wallstr. 31, seit 1928 (34 Plätze)

Evangelisches Kinderheim „Die Kinderarche“, Lübeck-Gothmund, Am Fischerweg, seit 1946 (30 Plätze)

Kirchliches Heim Domhof Ratzeburg mit Grundrührung des Jugendaufbauwerks und Volkshochschule, seit 1949 (58 Plätze)

Jugendwohnheim Wichernhaus, Fischergrube 30/32, seit 1951 (90 Plätze).

Im kirchlichen Heim Domhof fanden in der Berichtszeit 93 mehrtägige Sommerfreizeiten mit insgesamt 21960 Gästen statt; von diesen Freizeiten wurden 56 von Lübecker Gemeinden veranstaltet, 37 wurden von Gemeinden und Organisationen außerhalb Lübecks belegt.

In der Heimvolkshochschule Ratzeburg liefen in der Berichtszeit 6 Winterlehrgänge mit insgesamt 162 Teilnehmern.

Im Jugendaufbauwerk, das 1953 durch den Ausbau einer Lehrküche verbessert worden ist, erhalten alljährlich 30 schulentlassene Mädchen eine hauswirtschaftliche Grundausbildung.

Das Wichernhaus, das 1952 erheblich erweitert worden ist, gibt 90 Lehrlingen eine Heimstatt.

6. Kirchenmusik.

Der kirchenmusikalische Dienst in den Gemeinden wird durch 20 Kirchenmusiker und 7 Hilfsorganisten versehen. Infolge der treuen Arbeit der Kirchenmusiker kann das Niveau der gottesdienstlichen Kirchenmusik im allgemeinen als erfreulich hoch bezeichnet werden. Eine besondere Aufgabe ist den Kirchenmusikern durch die Einführung des neuen Gesangbuches und der neuen Agende zugewachsen. In der Kirchenmusikerkonferenz treten die Kirchenmusiker regelmäßig zu Besprechungen von Fragen der kirchenmusikalischen Praxis zusammen.

Eine erfreuliche Wiederbelebung hat das Posaunenwerk erfahren, das in sechs Gemeinden mit eigenen Posaunenchoristen vertreten ist.

Durch Abendmusiken und Vespere wird die Bedeutung der kirchenmusikalischen Tradition der Stadt Lübeck weiterhin sorgfältig gepflegt. Einen besonderen Rang nimmt dabei die St. Jakobi-Gemeinde durch die Tätigkeit ihres Organisten und ihres Chorleiters ein. Der Organist hat 1954 in einer Konzertreihe das gesamte Orgelwerk von Johann Sebastian Bach dargeboten; für seine hervorragende Tätigkeit ist er mit dem Titel „Kirchenmusikdirektor“ ausgezeichnet worden. Der Lübecker Sing- und Spielkreis konnte wieder mit bedeutsamen Veranstaltungen an die Öffentlichkeit treten; insbesondere sind zu erwähnen seine führende Mitwirkung bei dem 29. Deutschen Bachfest in Lübeck und die Musiktage 1953, die vor allem der zeitgenössischen Kirchenmusik und insbesondere dem Werk Hugo Distlers gewidmet waren. Die Arbeit des Sing- und Spielkreises hat ihre besondere Anerkennung dadurch gefunden, daß seinem Leiter 1954 die Silberne Medaille der Gemeinnützigen Gesellschaft verliehen worden ist.

Die Lübecker Knabenkantorei hat sich zu einem hervorragenden Knabenchor entwickelt; sie widmet sich vornehmlich der Kirchenmusik und dient mit kirchenmusikalischen Veranstaltungen auch den Gemeinden.

Die Singschule hat 1952 ihr 250. Konzert veranstaltet und hat ihren festen Platz im kirchenmusikalischen Leben der Stadt Lübeck.

Die Musikakademie hat ebenfalls ihren Beitrag zur Pflege der Kirchenmusik geleistet; hervorzuheben sind die Aufführung der großen Benevoli-Messe 1952 und die Aufführung des Totentanzes, eines neuen Werkes von Professor Kraft, anlässlich der Nordischen Tage 1954.

Das Lübeckische Kirchenorchester, das seinen Namen in die Bezeichnung „Lübecker Kammermusikkreis“ geändert hat, wendet sich, da ihm von den Kirchengemeinden her keine Aufgaben gestellt werden, in zunehmendem Maße der Pflege konzertanter alter Instrumentalmusik zu; seine regelmäßigen Remterkonzerte bilden einen festen Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt.

Der Lübecker Kammermusikspielkreis, eine christliche Bühne für Kammer- und Mysterienspiel, hat sich zu einer beachtlichen Leistungshöhe entwickelt, die durch zahlreiche Einladungen in den Bereich anderer Landeskirchen — insbesondere auch im Osten — ihre Anerkennung gefunden hat.

Der von der Hansestadt Lübeck gestiftete Buxtehude-Preis ist 1952 dem zeitgenössischen Komponisten Johann Nepomuk David verliehen worden.

Anlässlich des 10. Todestages von Hugo Distler wurde im alten Organistenhaus von St. Jakobi das Distler-Archiv errichtet, dessen Aufgabe es ist, Erinnerungstücker an den bedeutenden Kirchenmusiker (Manuskripte, Briefe, Bilder usw.) zu sammeln und zu erhalten.

7. Weitere kirchliche Werke.

Die Lübecker Bibelgesellschaft hat 1952 eine vielbesuchte Bibelausstellung durchgeführt und hat in der Berichtszeit 1822 Bibeln an Gemeinden und Gemeindeglieder ausgegeben.

Das Lübecker Gemeindeblatt „Die Gemeinde“ erscheint 14tägig in einer Auflage von 8000 Stück. Der Schriftleiter ist bemüht, eine gesunde Linie zwischen einem Gemeindeblatt und einem Kirchenblatt zu halten; das Blatt bringt neben Gemeindepapieren ausführliche Berichte über die großen kirchlichen Ereignisse. Das Gemeindeblatt würde bei seinem anerkannt guten Niveau eine noch wesentlich weitere Verbreitung verdienen. Der Schriftleiter des Gemeindeblattes ist zugleich der landeskirchliche Beauftragte für Pressewesen und erfüllt die Aufgabe, die Tageszeitungen mit Nachrichten aus dem kirchlichen Leben zu versorgen. Seine Aufmerksamkeit wendet das Pressereferat auch der Beobachtung des Film- und Theaterwesens zu. Mit dem Evangelischen Pressedienst (epd) ist die Landeskirche durch den Zentraldienst Bethel und den Landesdienst Nord verbunden.

Zu einem wichtigen Faktor der kirchlichen Verkündigung sind die kirchlichen Sendungen des Nordwestdeutschen Rundfunks geworden; die Rundfunkgottesdienste und die Morgenandachten werden von einer überraschend großen Zahl von Gemeindegliedern regelmäßig gehört. In der Berichtszeit wurden aus Lübeck vier Gemeindegottesdienste übertragen; die Morgenandacht wurde auch zwei Wochen hindurch von Lübecker Pastoren gehalten. Die Landeskirche ist im Evangelischen Rundfunkreferat bei dem Nordwestdeutschen Rundfunk durch ihren Rundfunkbeauftragten vertreten. An Sprechkursen nahmen fünf Lübecker Pastoren teil.

Zur Vertiefung des Gesprächs der Kirche mit den Gebildeten hat das landeskirchliche Vortragswerk jährlich zwei bis drei Vorträge mit bedeutenden Rednern veranstaltet, die gut besucht waren.

Das Gustav-Adolf-Werk hat als das große Diaspora-Werk der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck eine eigene Hauptgruppe; der Vorsitzende der Hauptgruppe gehört dem großen Rat des Gustav-Adolf-Werkes an.

Die Aufgabe des Evangelischen Bundes hat durch die Arbeit des konfessionskundlichen Instituts in Lübeck neues Interesse gefunden.

Die Gemeinde Travemünde hat sich aus eigenem Vermögen ein neues Gemeindehaus geschaffen.

In der Planung sind:

Gemeindezentrum St. Gertrud III
Gemeindezentrum St. Thomas II
Gemeindehaus St. Lorenz.

3. Baupflege

Der Bestand an gemeindeeigenen Gebäuden ist zur Zeit:

19 Kirchen
15 Kapellen und Gemeindehäuser
45 Pastorate und sonstige Gebäude.
6 Friedhofskapellen und Leichenhallen
3 Kindergartengebäude
12 sonstige Gebäude
zus. 100 Gebäude.

Für die Instandhaltung dieser Gebäude sind im landeskirchlichen Haushalt ausgeworfen:

1952	84 000 DM
1953	110 000 DM
1954	60 000 DM.

Diese Aufwendungen haben es ermöglicht, die Gebäude in Dach und Fach zu erhalten, sie reichen aber für durchgreifende Instandsetzungen nicht aus.

Die gemeindeeigenen Gebäude konnten im Zuge der Lockerung der Wohnungswirtschaft mit geringen Ausnahmen von Fremdmietern freigemacht werden.

VI. Finanzen

1. Landeskirchlicher Haushalt

Der Ausgleich des landeskirchlichen Haushalts bereitet von Jahr zu Jahr neue Schwierigkeiten. Die Ausgaben zeigen zwangsläufig die Tendenz eines ständigen Anwachsens. Der immer höher werdende Ausgabebedarf beruht in der Hauptsache auf erhöhten Personalausgaben infolge

der Besoldungsverbesserungen und der Einrichtung neuer Stellen; hinzu kommen erhöhte Sachausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Gemeinden und dem Neubau von kirchlichen Gebäuden. Die Haushaltseinnahmen aus Kirchensteuern können mit diesem wachsenden Ausgabebedarf nicht Schritt halten, zumal die Einnahmen aus der Veranlagtensteuer eine sinkende Tendenz zeigen und überdies die Landeskirche genötigt worden ist, den Kirchensteuersatz im Jahre 1952 von 9,5% auf 9% und im Jahre 1953 von 9% auf 8,5% zu senken.

Die Haushaltssummen des landeskirchlichen Haushalts betragen:

1952	2 015 000 DM
1953	2 475 000 DM
1954	2 435 000 DM.

Die Herabsetzung der Haushaltssumme 1954 war im Blick auf die sinkende Kirchensteuereinnahme unvermeidlich; sie bedeutet wegen der Abstriche an notwendigsten Sachausgaben einen empfindlichen Rückschlag für die Intensivierung der kirchlichen Arbeit und die Durchführung dringlicher Bauvorhaben.

Die Haushaltssummen verteilen sich auf Personalausgaben und Sachausgaben wie folgt:

	Personalausgaben:	Sachausgaben:
1952	1 297 400 DM	717 600 DM
1953	1 502 100 DM	972 900 DM
1954	1 660 600 DM	774 400 DM.

Es ist zur Zeit noch zweifelhaft, ob der Haushaltsplan 1954 durchgeführt werden kann, da die bevorstehende große Steuerreform erhebliche Einnahmeausfälle bringen wird, wenn nicht zu Beginn des neuen Steuerjahres eine Anpassung des Kirchensteuersatzes mit der Festsetzung auf 10% durchgeführt werden kann.

Unter diesen Umständen werden sich Kirchenleitung und Synode bei der Aufstellung des landeskirchlichen Haushalts 1955 vor äußerst schwierige Probleme gestellt sehen.